

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD

Geplante Windkraftanlagen in Klein Rogahn

und

ANTWORT

der Landesregierung

Gegenwärtig wird die Errichtung eines Windparks in der Gemeinde Groß Rogahn geplant. Die Anlagen mit einer Höhe von 249,5 Metern sollen in direkter Sichtachse zum Schweriner Schloss errichtet werden und wären damit geeignet, in unvorteilhafter Weise auf das Ensemble des UNESCO-Weltkulturerbes einzuwirken.

1. Teilt die Landesregierung die Befürchtungen der Gemeindevertretung von Klein Rogahn, dass der Bau von 250 Metern hohen Windkraftanlagen in direkter Sichtachse zum Schloss und zur Innenstadt Schwerins den neu erworbenen Welterbetitel gefährden könnte, da die Windkraftanlagen das städtebauliche Gesamtbild Schwerins und die ästhetische Integrität des Welterbe-Ensembles beeinträchtigen würden?

Gemäß dem Fachgutachten des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg besteht für die Fläche ein sehr hohes Konfliktpotenzial. Die dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort Wittenförden und Klein Rogahn – „Wittenförden I“ gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beigefügten Unterlagen waren unvollständig und somit nicht prüffähig. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat eine vertiefte visuelle Untersuchung der bestehenden Sichtbeziehungen des Schweriner Residenzensembles nachgefordert (Stellungnahme vom 27. Februar 2025). Diese Unterlagen liegen noch nicht vor.

2. Hat sich die Landeshauptstadt Schwerin im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des neu erworbenen Welterbetitels bereits mit einem Einwand an die Genehmigungsbehörde (StALU Westmecklenburg) gewandt?

Die Stabsstelle Weltkulturerbe der Landeshauptstadt Schwerin wurde durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) als Genehmigungsbehörde im Planungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben der Stabsstelle Weltkulturerbe vom 11. März 2025 an das StALU Westmecklenburg wurde mitgeteilt, dass das vorgelegte denkmalfachliche Gutachten nicht als adäquate Grundlage für die Einschätzung der Weltkulturerbeverträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden kann.

Das StALU Westmecklenburg hat die Antragstellerin nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zur Beibringung weiterer Unterlagen mit Fristsetzung bis zum 23. Juni 2025 aufgefordert.